



Vorschuss auf die Vergütung

Guter Rat ist nicht umsonst - und: „Wenn man vom Rathaus kommt, ist man immer klüger“, so lautet ein altes Sprichwort.

Gebührenrechtlich kann man es dahin abwandeln: „Wenn das Verfahren beendet ist, hat der Mandant meist kein großes Interesse mehr, die anwaltliche Vergütung zu zahlen“. Deshalb ist es das ureigenste Ziel des Rechtsanwalts, seine Gebühren gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig zu sichern. Dazu stellt ihm das RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) in § 9 RVG das Recht auf Vorschuss zur Verfügung.

Nach § 9 RVG kann der Rechtsanwalt von seinem Mandanten „für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern“. Den Sicherungsinteressen des Rechtsanwalt will die Regelung in § 9 RVG begegnen, die – abweichend von der sonst beim Dienstvertrag (§§ 675, 611 BGB) bestehenden Vorleistungspflicht des Auftrag nehmenden Rechtsanwalts - zu einer Vorleistungspflicht des Mandanten führt (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O.). Ob und in welcher Höhe der Rechtsanwalt einen Vorschuss verlangt, liegt in seinem Ermessen (BGH NJW 2004, 1047 = AGS 2004, 145; OLG Bamberg, Rechtspfleger 2011, 361 = VRR 2011, 123 LS). Die Regelung in § 9 RVG entspricht im Übrigen wortgleich dem früheren § 17 BRAGO, so dass die aus der Vergangenheit zu § 17 BRAGO vorliegende Rechtsprechung und Literatur anwendbar ist.

Das Recht auf Vorschuss hat jeder Rechtsanwalt. Zu den Vorschussberechtigten zählen also nicht nur der Prozessbevollmächtigte, sondern auch der Verkehrsanwalt, der Strafverteidiger, der Gutachter und der mit der Erledigung außergerichtlicher Angelegenheiten beauftragte Rechtsanwalt (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 9 Rn. 3). Zur Zahlung des Vorschusses verpflichtet ist zunächst der auftraggebende Mandant.

Das Recht auf Vorschuss nach § 9 RVG gilt für alle Tätigkeiten des Rechtsanwalts, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind. Die Vorschrift gilt auch dann, wenn das RVG keine Gebühren vorsieht, wie in den Fällen des § 34 Abs. 1 RVG (AnwK-RVG/N. Schneider, § 9 Rn. 10). Ob § 9 RVG unmittelbar auch auf vereinbarte Vergütungen anzuwenden ist, wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet (zweifelnd N. Schneider ZAP F. 24, S. 1119; AnwKomm-RVG/N.Schneider, § 9 Rn. 92 ff.; s. dazu ausführlich auch N. Schneider, Vergütungsvereinbarung, Rn. 1769 ff.; ohne Einschränkungen bejahend Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 9 Rn. 7 und 11; Burhoff, a.a.O., RVG, Teil A: Vorschuss vom Auftraggeber [§ 9], Rn. 16612).

Der Rechtsanwalt kann den Zeitpunkt bestimmen, zu dem er einen Vorschuss fordert. Er kann ihn zu Beginn, aber auch erst im Laufe des Mandats beanspruchen. Hat der Rechtsanwalt zu Beginn des Mandats noch von der Erhebung des Vorschusses abgesehen, können veränderte Umstände dazu führen, dass er später dann doch einen Vorschuss fordert.

Um die Höhe des vom Rechtsanwalt geforderten Vorschusses gibt es in der Praxis häufig Streit. Nach § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, einen „angemessenen“ Vorschuss zu fordern. Daraus lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass er nur berechtigt ist, nur einen Teil der voraussichtlich entstehenden Vergütung zu verlangen. Er ist vielmehr berechtigt, seinen Vorschuss in Höhe der gesamten voraussichtlich anfallenden Gebühren zu berechnen (BGH NJW 2004, 1047 = AGS 2004, 145; OLG Bamberg Rechtspfleger 2011, 361 = VRR 2011, 123 [Ls.]; AG Dieburg AGS 2004, 282 = NJW-RR 2004, 932; AnwKomm-RVG/N. Schneider, § 9 Rn. 42; Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 9 Rn. 7; Burhoff, a.a.O., RVG, § 9 Rn. 166). Es gibt nämlich keinen Grundsatz dahin gehend, dass die Vorschussforderung hinter der voraussichtlich endgültig entstehenden Gesamtvergütung zurückbleiben muss (OLG Bamberg, a.a.O.; Hartmann, Kostengesetze, 41. Aufl., 2011, § 9 RVG Rn. 13). Grundlage und Grenze der Vorschussforderung sind aber die voraussichtlich anfallenden Gebühren.

Das Recht, einen Vorschuss zu fordern, umfasst nicht nur die Gebühren, sondern aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 9 RVG – „voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen“ – auch die Auslagen nach den Nrn. 7000 ff. VV. Der Rechtsanwalt kann daher einen Vorschuss auf sämtliche ggf. anfallenden Auslagentatbestände verlangen. Das sind i.d.R. die Post- und Telekommunikationsentgelte sowie die Kopierkosten. Bei Reisekosten bspw. wird die Anforderung eines Vorschusses davon abhängen, ob eine Reise des Rechtsanwalts konkret zu erwarten ist.

Bei der Vorschussanforderung muss der Rechtsanwalt sich auch hinsichtlich der Höhe an den voraussichtlich anfallenden Gebühren orientieren und bei der Gebührenberechnung alle (ihm bereits bekannten) maßgeblichen Umstände. (BGH NJW 2004, 1043 = AGS 2004, 145; s. wohl auch OLG Bamberg Rechtspfleger 2011, 361 = VRR 2011, 123 [Ls.]; AG Darmstadt AGS 2006, 212 = RVGreport 2007, 60; RVGReport 2007, 220 = zfs 2006, 169; AG Dieburg AGS 2004, 282 = NJW-RR 2004, 932; AG München RVGreport 2005, 381 = AGS 2006, 213; AG Stuttgart AGS 2008, 78 = RVGreport 2008, 21 = VRR 2008, 80). Soweit die Gebühren nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden, ist der voraussichtliche, vom Rechtsanwalt selbst zu schätzende Gegenstandswert zugrunde zu legen (N.Schneider ZAP F. 24, S. 119).

Eine (vorläufige) Wertfestsetzung zur Berechnung seines Vorschusses durch ein Gericht kommt nicht in Betracht (LAG Schleswig Holstein NZA-RR 2006, 320 = NZA 2006, 1007). Insoweit darf aber nicht übersehen werden, dass die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände dem Rechtsanwalt erst mit der Beendigung der Angelegenheit bekannt sind. Erst dann stehen ggf. die Kriterien des § 14 fest. Das bedeutet, dass er sich bei der Anforderung eines Vorschusses an diesen allenfalls orientieren kann (unzutreffend daher AG München, AGS 2006, 588 m. krit. Anm. N. Schneider). Im Einzelnen darlegen kann er sie noch nicht.

Für die Berechnung des Vorschusses gilt nicht § 10 RVG (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 9 Rn. 24; AnwKomm-RVG/N.Schneider, § 9 Rn. 71 f.; Burhoff, a.a.O., RVG, Teil A: Vorschuss vom Auftraggeber [§ 9], Rn. 1673; zur Berechnung nach § 10 RVG Burhoff, a.a.O., RVG, Teil A: Berechnung der Vergütung [§ 10], Rn. 359 ff.; unzutreffend a.A. AG München AGS 2006, 588 m. abl. Anm. N. Schneider).

Ist die Vergütungsforderung des Rechtsanwalts später nach § 8 RVG fällig geworden, muss er den Vorschuss abrechnen (§ 10 Abs. 2 RVG; vgl. dazu auch Meyer JurBüro 2009, 633; AnwKomm-RVG/N.Schneider, § 9 Rn. 81 ff.). Maßgeblich ist insoweit allein das vertragliche Verhältnis zwischen ihm und dem Mandanten. Zuviel gezahlte Vorschüsse muss der Rechtsanwalt dem Mandanten erstatten. Ggf. kann er mit anderen Vergütungsforderungen aufrechnen, soweit nicht Aufrechnungsverbote bestehen (vgl. OLG Düsseldorf OLGR 1998, 435 m.w.N.).

Zahlt der Auftraggeber/Mandant den Vorschuss nicht pünktlich und vollständig, kann der Rechtsanwalt weitere Tätigkeiten ablehnen, bis der Vorschuss eingegangen ist, d.h. also die weitere Vertretung grds. einstellen (OLG Hamm RVGreport 2011, 238; OLG Karlsruhe BRAK.Mitt. 1989, 115).

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, LL.M.
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr